



International Fistball Association

**Reglement
EUROPACUP**

(Gültig ab 1. Dezember 2011)



Inhalt

- 1 Veranstalter**
- 2 Grundlagen / Allgemeines**
- 3 Organisation**
- 4 Teilnahmeberechtigung**
- 5 Termin / Spielplan**
- 6 Wertung**
- 7 Schiedsrichter / Linienrichter**
- 8 Delegationen**
- 9 IFA-Delegierte**
- 10 Wirtschaftliche Angelegenheiten**
- 11 Auszeichnungen / Siegerehrung / Protokollarischer Ablauf**
- 12 Einsprüche**
- 13 Schiedsgericht**
- 14 Versicherung**
- 15 Verstöße**
- 16 Inkrafttreten**



1 Veranstalter

1.1 Die International Fistball Association (IFA) führt durch:

- **Faustball Europacup Männer**
- **Hallen-Faustball Europacup Männer**
- **Faustball Europacup Frauen**
- **Hallen-Faustball Europacup Frauen**

Jeder Wettbewerb wird von ihr ausgeschrieben und nach diesem Reglement ausgetragen.

1.2 Die IFA-Spielordnung (IFSO) gilt für alle nicht besonders aufgeführten Punkte und in Zweifelsfällen.

2 Grundlagen / Allgemeines

2.1 Verbindliche Grundlagen für diesen Wettbewerb bilden:

- Pflichtenheft "Organisation von IFA-Wettbewerben"
- Spielordnung der IFA (IFSO)
- Spielregeln der IFA

2.2 Die allgemeinen Bezeichnungen Spieler, Betreuer, Delegationsleiter, Schiedsrichter, Linienrichter usw. gelten für Personen sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts.

3 Organisation

3.1 Die Gesamtorganisation liegt in der Verantwortung des IFA-Präsidiums.

3.2 Die Technische Kommission der IFA (TK-IFA) ist für die gesamte technische Abwicklung verantwortlich.

Sie entscheidet dann über die Auslegung der Bestimmungen sowie über deren Änderungen und Ergänzungen, wenn diese keinen Aufschub bis zur nächsten Entscheidungsmöglichkeit durch das IFA-Präsidium dulden.

3.3 Bewerbungen für die Übernahme einer Veranstaltung sollten 24 Monate vorher an den IFA-Ressortchef Wettkämpfe eingereicht werden.

Die Vergabe an einen Mitgliedsverband erfolgt durch das IFA-Präsidium. Liegen keine Bewerbungen vor, bestimmt das IFA-Präsidium turnusgemäß den durchführenden Mitgliedsverband.

4 Teilnahmeberechtigung

- 4.1 Teilnahmeberechtigt sind, wenn der Mitgliedsbeitrag nach § 2 der Geschäftsordnung durch den Mitgliedsverband bezahlt ist:
- die Landesmeister des Vorjahres der Frauen bzw. Männer der europäischen IFA-Mitgliedsverbände
 - der Pokalsieger des Vorjahres
 - bei den Frauen für den Feld-Wettbewerb zusätzlich die Vizemeister oder Cupsieger der drei an der letzten Weltmeisterschaft bestplatzierten europäischen Mitgliedsverbände
- 4.1.1 Ist der vorjährige Pokalsieger gemäß Ziffer 4.1 teilnahmeberechtigt, ist zusätzlich die nächstplatzierte Mannschaft der Landesmeisterschaft startberechtigt.
- 4.1.2 Die Meldung der teilnahmeberechtigten Vereine mit Anschrift des Verantwortlichen hat durch die europäischen Mitgliedsverbände unverzüglich nach Abschluss der Landesmeisterschaft an den zuständigen IFA-Ressortchef Wettkämpfe mit Kopie an den Ausrichter zu erfolgen.
- 4.1.3 Die TK-IFA kann bei einer ungeraden Zahl von Meldungen eine Aufstockung der Teilnehmer auf eine gerade Zahl vornehmen, wobei unter Berücksichtigung von Ziff. 4.1.5 die nächstplatzierten Mannschaften der Landesmeisterschaften zu berücksichtigen sind, vorrangig aus dem ausrichtenden Mitgliedsverband.
- 4.1.4 Verzichtet eine Mannschaft auf ihre Teilnahmeberechtigung, so rückt die in der Landesmeisterschaft nächstplatzierte nach.
- 4.1.5 Eine Mannschaft, die trotz Qualifikation nicht teilnimmt, verliert für das folgende Jahr die Teilnahmeberechtigung an allen europäischen Vereins-Cupwettbewerben.
- 4.2 Je Mannschaft können 10 Spieler insgesamt, in jedem Spiel 5 Spieler und 3 Auswechselspieler eingesetzt werden.
- 4.3 Teilnahmeberechtigt sind nur Spieler, für die zum Zeitpunkt des Wettbewerbes eine Spielberechtigung des betreffenden Vereins vorliegt und die innerhalb eines Monats vor Beginn der Veranstaltung für keinen anderen Verein startberechtigt waren.
- Die Spielerpässe (o.ä.) und die vom Verantwortlichen unterschriebene formlose Einsatzliste sind rechtzeitig vor Spielbeginn bei der Spielleitung abzugeben.

5 Termin / Spielplan

- 5.1 Die Wettbewerbe finden grundsätzlich jährlich statt.
- Sie werden nur durchgeführt, wenn je Wettbewerb mindestens 4 Mannschaften daran teilnehmen.
- 5.1.1 Die Termine werden durch die IFA-Kalenderkonferenz festgelegt.
- Jeder Wettbewerb wird an einem Wochenende ausgetragen.



5.2 Der Spielplan hängt von der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften ab. Er wird von der TK-IFA erstellt.

6 Wertung

6.1 Es wird nach Gewinnsätzen gespielt.

6.2 Für die Wertung gilt die IFA-Spielordnung (IFSO), Ziff. 4.3.

6.3 Europacup-Sieger ist die Mannschaft, die nach Abschluss des Wettbewerbes die höchste Punktzahl aufweist bzw. das Endspiel gewinnt.

7 Schiedsrichter / Linienrichter

7.1 Die Spiele werden von international geprüften Schiedsrichtern geleitet.
Sie werden durch den Ressortchef Schiedsrichterwesen der IFA berufen.

7.2 Als Linienrichter werden lizenzierte Schiedsrichter durch den Schiedsrichterchef des ausrichtenden Mitgliedsverbandes berufen.

8 Delegationen

Die Delegationsstärke beträgt 10 Spieler und 2 Betreuer, insgesamt 12 Personen.

9 IFA-Delegierte

Als offizieller IFA-Delegierter wird ein Mitglied des IFA-Präsidiums möglichst aus dem ausrichtenden Mitgliedsverband bestimmt.

10 Wirtschaftliche Angelegenheiten

10.1 Der ausrichtende Mitgliedsverband hat die folgenden Kosten zu übernehmen:

- eine gemeinsame Hauptmahlzeit für jede Delegation
- Unterkunft und Verpflegung für den gesamten Aufenthalt, zusätzlich die Fahrtkosten (Bahnfahrt 2. Klasse) für den IFA-Delegierten
- Unterkunft und Verpflegung für den gesamten Aufenthalt, zusätzlich die Fahrtkosten (Bahnfahrt 2. Klasse) für die Schiedsrichter und Linienrichter
Schiedsrichtergebühren werden keine entrichtet.
- Fahrten zwischen Unterbringungsort und Trainings- und Spielort für alle Teilnehmer



- ordnungsgemäße und wirkungsvolle Werbearbeit sowie für alle Maßnahmen zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung

- 10.2 Die teilnehmenden Mannschaften haben die Kosten für Übernachtung und Verpflegung, für An- und Rückreise zum und vom Unterbringungsort sowie alle sonstigen Auslagen, soweit sie nicht vom Ausrichter gem. Ziffer 10.1 zu übernehmen sind, selbst zu tragen.
- 10.3 Nicht in Anspruch genommene Übernachtung und Verpflegung wird nicht in Bargeld abgegolten.
- 10.4 Bis spätestens 4 Wochen nach dem Spieltermin ist der IFA vom ausrichtenden Mitgliedsverband die IFA-Gebühr für den entsprechenden Europacup zu bezahlen:
- Konto IFA: gemäß Pflichtenheft "Organisation von IFA-Wettbewerben", Ziff. 6 "Wirtschaftliche Bedingungen"
 - Betrag: gemäß Anhang I zum Pflichtenheft
- 10.5 Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Mitgliedsverband und dem Organisator können jederzeit getroffen werden.

11 Auszeichnungen / Siegerehrung / Protokollarischer Ablauf

- 11.1 Der Sieger erhält einen Wanderpokal der IFA.
Er hat den Wanderpokal auf seine Kosten zu gravieren und beim nächsten entsprechenden Wettbewerb zur Verfügung zu stellen.
Der Wanderpokal geht nach dreimaligem Gewinn in ununterbrochener Reihenfolge oder nach insgesamt fünfmaligem Gewinn durch eine Mannschaft in deren endgültigen Besitz über.
Die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten 12 Medaillen in Gold, Silber bzw. Bronze.
- 11.2 Die Siegerehrung wird vom IFA-Delegierten vorgenommen.
- 11.3 Der protokollarische Ablauf der Veranstaltung wird vom IFA-Delegierten festgelegt.

12 Einsprüche

- 12.1 Einsprüche gegen die Ausschreibung sind binnen drei Wochen nach Erhalt schriftlich mit Begründung unter gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr beim Präsidenten der TK-IFA einzureichen.
Maßgebend ist das Datum des Poststempels.



12.2 Einsprüche gegen die Ansetzung der Spiele und den Schiedsrichtereinsatz sind nicht möglich.

12.3 Weitere Einzelheiten siehe IFA-Spielordnung (IFSO), Ziff. 5.

13 Schiedsgericht

Ein Schiedsgericht wird vom Präsidenten der TK-IFA oder von einem IFA-Beauftragten bestimmt.

14 Versicherung

Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist die Angelegenheit der Teilnehmer.

Für die IFA, den ausrichtenden Mitgliedsverband und den Organisator besteht diesbezüglich keinerlei Haftung.

15 Verstöße

Das IFA-Präsidium behält sich vor, Verstöße mit Sanktionen zu belegen.

16 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Beschlussfassung des IFA-Präsidiums am 19. November 2011 mit Wirkung vom **1. Dezember 2011** in Kraft.